

Richtlinie der Stadt Bielefeld

**über die Gewährung von Zuwendungen für die
Herrichtung und Gestaltung von Außenfassaden,
Dächern und Hofflächen privater Immobilien im
Stadtumbaugebiet Bielefeld
-Nördlicher Innenstadtrand-
Profilierung und Standortaufwertung**



Richtlinie der Stadt Bielefeld

über die Gewährung von Zuwendungen für die Herrichtung und Gestaltung von Außenfassaden, Dächern und Hofflächen privater Immobilien im Stadtumbaugebiet Bielefeld – Nördlicher Innenstadtrand [Profilierung und Standortaufwertung]

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Gemäß Ziffer 11.2 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (Anlage 1), werden für Maßnahmen der so genannten Profilierung und Standortaufwertung, mit finanzieller Unterstützung des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Bielefeld, Zuwendungen gewährt.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Unterstützung der Eigentümer bei der Aufwertung des Gebäudebestandes, um die Attraktivität des Stadtbildes zu steigern und die Aufenthaltsqualität des Wohnumfeldes des Nördlichen Innenstadtrandes zu erhöhen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Bielefeld entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Fördermittelzuweisungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur im vom Rat der Stadt Bielefeld gemäß § 171 b BauGB festgelegten Stadtumbaugebiet „Nördlicher Innenstadtrand“ (s. Ratsbeschluss vom 27.5.2021).

3. Fördergegenstände

Fördergegenstände nach dieser Richtlinie sind folgende Maßnahmen zur Erneuerung privater Immobilien i. S. d. Nr. 11. 2 Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008.

3.1. Herrichtung und Gestaltung von öffentlich einsehbaren Außenfassaden von Gebäuden unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte

- Streichen von Fassaden, Ertüchtigung am Fachwerk etc.
- Fassadenreinigung (Anlage 5)
- Fassadenbegrünung
- Ergänzung und/oder Wiederherstellung historischer Baudetails

- Anstrich oder Instandsetzung von öffentlich einsehbaren Fenstern, Schaufenstern und Türen bei gleichzeitiger optischer Aufwertung (Außer Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung: Punkt 6.4 nicht förderfähige Maßnahme)
- Austausch oder Instandsetzung von öffentlich einsehbarem Balkon- und Treppengeländer bei gleichzeitiger optischer Aufwertung
- Beseitigung von vorgehängten Elementen, Fassadenplatten und Werbeanlagen zur Wiederherstellung und Sichtbarmachung von Fassaden
- Gestalterische Aufwertung von untergeordneten baulichen Anlagen (z. B. Carports, Garagen)

3.2. Herrichtung und Gestaltung von öffentlich einsehbaren Dachflächen

- Erneuerung Dacheindeckung inkl. Dachlattung
- Austausch Dachpfannen und Regenrinnen, Fallrohre
- Reinigung von Dachflächen
- Instandsetzung von Vordächern

3.3. Herrichtung und Gestaltung von öffentlich einsehbaren Hofflächen

- Entsiegelung und Begrünung vormals befestigter Flächen (Schaffung von nichtöffentlichen Grün- und Gartenflächen)
- Herrichtung von Vorgartenflächen bei gleichzeitiger optischer Aufwertung
- Rückbau untergeordneter baulicher Anlagen (Schuppen, Garagen, Mauern etc.) bei gleichzeitiger Schaffung von nicht versiegelten Flächen
- Schaffung oder Verbesserung der Zugänglichkeit zum Gebäude (Barrierefreiheit/-reduzierung)
- Austausch oder Instandsetzung von nicht befahrbaren Flächen bei gleichzeitiger optischer Aufwertung

3.4. Herrichtung und Gestaltung von Einfriedungen

- Austausch oder Instandsetzung von Einfriedungen und Stützmauern bei gleichzeitiger optischer Aufwertung

Förderfähig sind Bau- und Baunebenkosten (Kosten für erforderliche fachliche Planung, Beratung und Betreuung, nicht aber Verwaltungs-, Finanzierungs- oder Rechtsbeistandskosten) sowie der Mehraufwand für die Errichtung oder Herrichtung von Gebäuden, welcher durch besondere städtebauliche oder denkmalbedingte Auflagen entsteht.

Die Förderung erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip (Nachrangigkeitsprinzip der Städtebauförderung). Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung im Rahmen der Fassadenverbesserung sind nicht förderfähig, insofern ein anderer Zugang (z. B. KfW-Programme) besteht.

Die gleichzeitige Förderung mehrerer Einzelmaßnahmen ist zulässig.

4. Zuwendungsempfänger

Empfänger können folgende natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sein:

- Eigentümerinnen und Eigentümer
- Erbbauberechtigte
- Personen mit einer eigentümergeleichen Rechtsstellung, durch die die Einhaltung der Zweckbindung sichergestellt ist.

5. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:

- 5.1. Die Standortaufwertungsmaßnahme liegt innerhalb der Gebietsabgrenzung des Stadtumbaugebietes „Nördlicher Innenstadtrand“ (s. Anlage 2).
- 5.2. Die Immobilie ist zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre alt.
- 5.3. Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung der Lage, der Vornutzung und des Zustandes des Gebäudes dem Förderzweck, ist wirtschaftlich und wird den im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept Nördlicher Innenstadtrand (INSEK Nördlicher Innenstadtrand) formulierten Zielen der Stadtentwicklung gerecht.
- 5.4. Die Maßnahme ist baurechtlich unbedenklich und alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse liegen vor.
- 5.5. Die Maßnahme aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich ist oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Bielefeld verpflichtet hat.
- 5.6. Zur Förderung der Maßnahme können keine anderen Programme außerhalb der Städtebauförderung (z. B. Zuschüsse oder Darlehen von Stadt, KfW, BAFA oder NRW. Bank) in Anspruch genommen werden (Nachrangigkeit der Städtebauförderung bzw. Subsidiaritätsprinzip).
- 5.7. Bauordnungsrechtlich erforderliche Anlagen (z. B. Stellplätze) werden nicht beeinträchtigt oder entfernt.
- 5.8. Art und Umfang der Maßnahme wurde mit der Stadt Bielefeld vor Maßnahmenbeginn abgestimmt.
- 5.9. Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Als Maßnahmenbeginn gilt bereits die Beauftragung des ausführenden Handwerksunternehmens, nicht jedoch die Beauftragung mit Planungsarbeiten.
- 5.10. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist der Erlass eines Förderbescheides durch die Stadt Bielefeld. Bei Durchführung der Maßnahme sind die im Förderbescheid genannten Auflagen sowie die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- 5.11. Es werden alle am Gebäude und auf dem Grundstück erforderlichen Maßnahmen entsprechend dem Förderbescheid durchgeführt.
- 5.12. Alle Maßnahmen müssen von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Bei Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers sind lediglich die Materialkosten auf Nachweis förderfähig.
- 5.13. Bei der Umsetzung werden keine umweltschädlichen Materialien und Tropenhölzer verwendet.
- 5.14. Die Farben sind mit der Umgebungsbebauung in Einklang zu bringen.

- 5.15. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, eine Fotodokumentation des sanierungsbedürftigen Objektes durchzuführen. Die Dokumentation beinhaltet Vorher-Nachher Fotos des Objektes.
- 5.16. Die neu gestalteten Bereiche sind während der Zweckbindungsfrist gemäß Abschnitt 9 in einem dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand zu halten (Instandhaltungsverpflichtung über 10 Jahre). Bei Veräußerung, Mietwechsel u. ä. ist diese Verpflichtung auf die entsprechenden Personen zu übertragen.

6. Förderausschluss

Nicht förderfähig sind Ausgaben für folgende Maßnahmen:

- 6.1. Maßnahmen an Gebäuden und Grundstücken, die außerhalb des Stadtumbaugebietes „Nördlicher Innenstadtrand“ (s. Anlage 2) liegen.
- 6.2. Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Erteilung des Förderbescheids bereits begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt bereits die Beauftragung des ausführenden Handwerksunternehmens, nicht jedoch die Beauftragung mit Planungsarbeiten.
- 6.3. Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen gefördert werden (z. B. Denkmalschutz, energetische Gebäudesanierung).
- 6.4. Maßnahmen, die der energetischen Ertüchtigung dienen (z. B. Dämmung von Fassaden oder Dächern, Austausch von Fenstern) und die Voraussetzungen eines anderen Fördergebers (z.B. KfW) erfüllen. In diesem Fall sind diese Förderprogramme zu nutzen.
- 6.5. Maßnahmen bzw. Fördergegenstände nach dieser Richtlinie, sofern dasselbe Objekt bereits mit Städtebaufördermitteln instandgesetzt und/oder modernisiert wurde.
- 6.6. Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist, beispielsweise, wenn sie aufgrund von privatrechtlichen Vorschriften ohnehin durchgeführt werden müssen.
- 6.7. Maßnahmen, denen planungs-, bauordnungs- oder denkmalrechtliche Belange entgegenstehen.
- 6.8. Maßnahmen auf Grundstücken, die in öffentlichem Eigentum stehen.
- 6.9. Einzelne Reparatur- oder Pflanzarbeiten, Änderungen an Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, die Einrichtung von Stellplätzen und Carports (sofern hiermit keine Verbesserung der Nutzbarkeit des Gebäudes einhergeht), die Errichtung von Wintergärten, die Neuinstallation oder der Austausch von Markisen, Kosten für Bau- und Gartengeräte, ortsfremde gärtnerische Anlagen sowie aufwendige Gestaltungselemente (z. B. Skulpturen, Wasserspiele).
- 6.10. Maßnahmen im Rahmen von Neubaumaßnahmen, auch die erstmalige Herstellung von Grün- und Freiflächen im Zusammenhang mit Neubauten. Es sei denn, es handelt sich um besonderen städtebaulichen oder denkmalbedingten Mehraufwand von Anbauten.
- 6.11. Instandsetzungsmaßnahmen, die durch zielgerichtetes oder schuldhaftes Verhalten des Eigentümers herbeigeführt worden sind.
- 6.12. Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers, ausgenommen durch Rechnungsbelege nachgewiesene Sachkosten.

7. Art und Höhe der Förderung

- 7.1. Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 7.2. Bezuschusst werden können Ausgaben für die in Abschnitt 3 genannten Maßnahmen bis zu einer Höhe von maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, pro m² umgestalteter Fläche.
- 7.3. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die förderfähig anerkannten Kosten mindestens 1.000,- € beträgt.
- 7.4. Die Höhe der Gesamtförderung pro Objekt beträgt maximal 25.000,-€. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

8. Flächenberechnung

- 8.1. Bei der Flächenberechnung von Außenwänden und Dächern sind die Vorgaben der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/C) zu berücksichtigen. Fassadenöffnungen, Dacheinschnitte usw. unter 2,5 m² Einzelgröße sind nicht vom Flächenmaß abzuziehen. Die Flächenberechnung von Einfriedungen und Stützmauern erfolgt durch Multiplikation der Länge und der jeweiligen Höhe der Anlage. Aufsicht und Vorsprünge werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei der Flächenermittlung im Gelände bleiben Höhenunterschiede außer Betracht.
- 8.2. Bei der Flächenberechnung für die Erneuerung von Dächern sind die äußeren Abmessungen der jeweiligen Dachfläche maßgeblich.
- 8.3. Bei der Flächenberechnung für den Rückbau untergeordneter Nebengebäude und Mauern wird die Grundfläche der jeweils baulichen Anlage zugrunde gelegt.

9. Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre ab Auszahlung des Zuschusses. Während dieses Zeitraumes hat der Zuwendungsempfänger folgende Verpflichtungen:

- 9.1. Der durch die Förderung erreichte Zustand der Flächen und Gebäude ist zu erhalten.
- 9.2. Die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstige Unterlagen sind aufzubewahren.
- 9.3. Den zuständigen Bediensteten der Stadt oder deren Beauftragten, der Bezirksregierung Detmold sowie des Rechnungsprüfungsamtes ist bei Bedarf Auskunft über die durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen zu erteilen.
- 9.4. Die unter Ziffer 9.1 bis 9.3 aufgeführten Verpflichtungen sind an eine/n eventuelle/n Rechtsnachfolger weiterzugeben

10. Antragstellung und Verfahren

- 10.1. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 4) beim Bauamt der Stadt Bielefeld einzureichen.
- 10.2. Bei der Antragsbearbeitung richtet sich die Reihenfolge nach dem Eingangsdatum; Entscheidungen über die Gewährung des Zuschusses durch das Bauamt als Bewilligungsstelle erfolgen in der Reihenfolge, in der Entscheidungsreife eintritt.
- 10.3. Auf Antrag kann das Bauamt nach technischer Prüfung dem Beginn der Maßnahme vor Bewilligung (vorzeitiger Beginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung des Zuschusses kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 10.4. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:
 - Je Gewerk sind drei vergleichbare Angebote von verschiedenen Unternehmen, inklusive Angabe der Flächenmaße der öffentlich sichtbaren Flächen einzureichen
 - evtl. erforderliche Genehmigungen
 - Fotodokumentation des bisherigen Zustandes
 - Gestaltungspläne einschließlich Farb- und Materialdarstellung
 - Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß
- 10.5. Die Fördermittel werden nach Prüfung der Unterlagen und anschließender Erteilung eines schriftlichen Förderbescheides, unter Beachtung der erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen, gewährt.
- 10.6. Aus dem Bescheid ergibt sich die Höhe des bewilligten Zuschusses. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.
- 10.7. Nachträgliche Änderungen der Maßnahmen, nach Erteilung des Förderbescheides, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
- 10.8. Die Stadt Bielefeld behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt werden.
- 10.9. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung bzw. deren Beauftragten bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten, die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.

- 10.10. Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Die Bewilligung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, soweit die Neugestaltung nicht fristgerecht abgeschlossen wurde, wobei der Abschluss der Arbeiten unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen ist.
- 10.11. Der Antragsteller hat der Stadt Bielefeld spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Originalbelegen) nachzuweisen. Ermäßigen sich nach der Bewilligung bzw. nach Abschluss des Vertrages die zugrunde gelegten förderfähigen Kosten, so ermäßigt sich die Zuwendung. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung ist ausgeschlossen.
- 10.12. Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die zuständigen Vertreter der Stadt Bielefeld geprüft.
- 10.13. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Kostennachweise.
- 10.14. Im Falle des Verstoßes gegen den Förderbescheid oder im Falle falscher Angaben des Antragstellers kann der Förderbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch bei Verstößen gegen die Zweckbindung innerhalb der Zehnjahresfrist. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Unwirksamkeit, Rücknahme und der Widerruf von Förderbescheiden sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Dem Letztempfänger der Fördermittel sind per Bescheid die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- 10.15. Im Übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

11. Ausnahmeregelung

Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie sind im begründeten Einzelfall möglich. Hierüber entscheidet das Bauamt der Stadt Bielefeld.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Anlage 1 - Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

11.2 Profilierung und Standortaufwertung

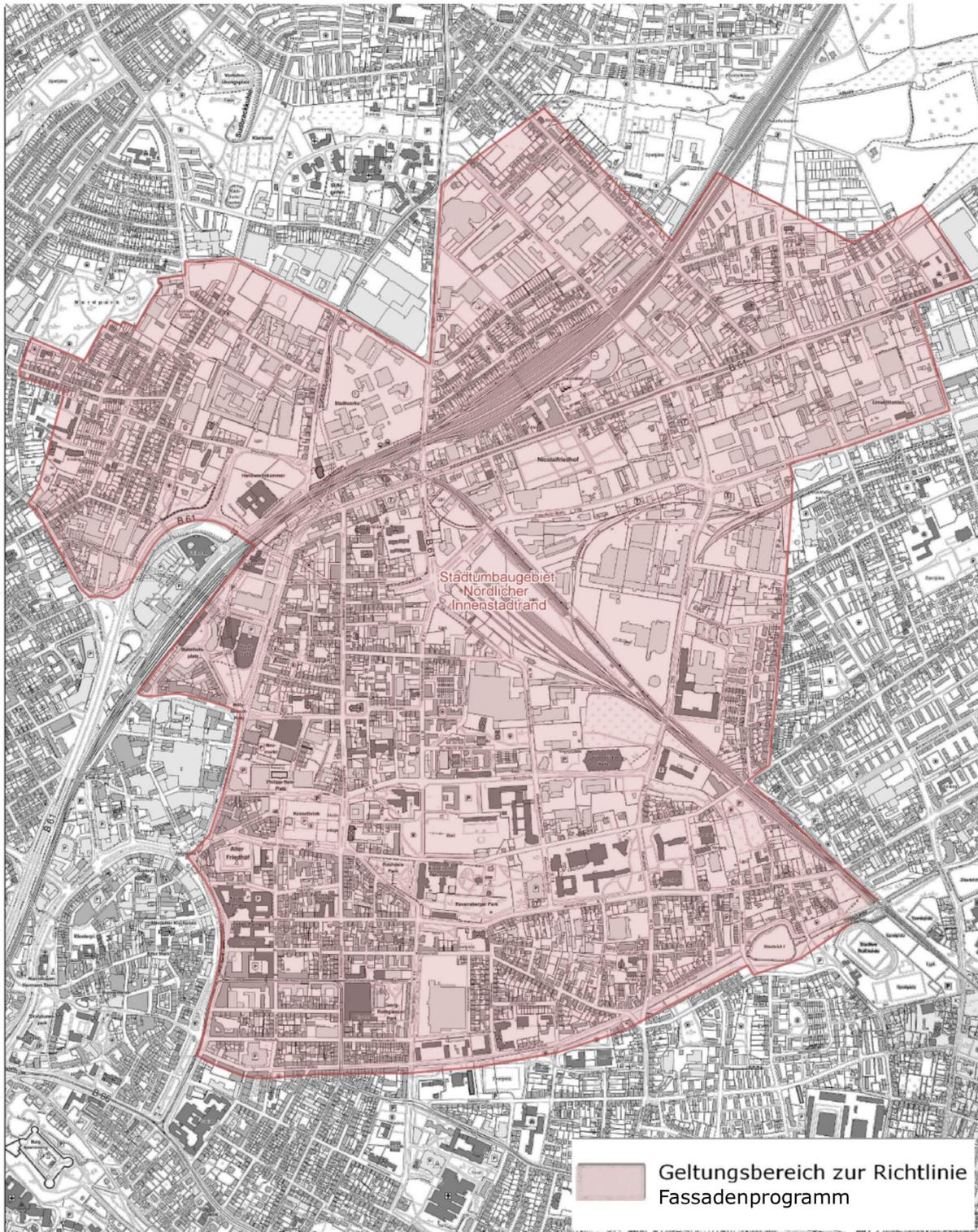
Zu den Maßnahmen der Profilierung und der Standortaufwertung gehören der innenstadt- oder stadtteilbedingte Mehraufwand für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und des Gebäudeumfeldes für Wohnen, Handel, Dienstleistungen oder Gewerbe. Es können insbesondere Maßnahmen der Fassadenverbesserung, Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern gefördert werden.

Anlage 2 – Gebietsabgrenzung „Nördlicher Innenstadttrand“

Bielefeld
Bauamt

ANLAGE

- zur Richtlinie Fassadenprogramm Nördlicher Innenstadttrand



Stad Bielefeld | Bauamt | Abteilung Gesamträumliche Planung und Stadtentwicklung | Stand: Februar 2021 | Maßstab: 1 :10.000

Fassadenreinigungen

- Umweltbelastungen vermeiden -

Hintergrund

Eine Fassadenreinigung beseitigt Verschmutzungen und trägt dazu bei, das ursprünglich gute Erscheinungsbild eines Gebäudes wiederherzustellen.

Im Zusammenhang mit Fassadenreinigungen entstehen aber auch Umweltbelastungen wie Staub, Lärm, Abfälle unterschiedlicher Art oder belastetes Abwasser.

Anzeige einer Fassadenreinigung

Das Umweltamt behält sich vor zu überprüfen, ob die Reinigungsarbeiten möglicherweise Gewässer, Boden und Grundwasser oder die öffentlichen Abwasseranlagen beeinträchtigen.

Dafür ist es erforderlich, dass der ausführende Betrieb jede geplante Fassadenreinigung oder –entschichtung spätestens zehn Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich dem Umweltamt der Stadt Bielefeld anzeigt.

Das Anzeigeformular finden Sie im Internet unter www.bielefeld.de, wenn Sie in der Suchleiste das Stichwort „Fassadenreinigung“ eingeben. Sie können es aber auch direkt beim Umweltamt erhalten. Die Anzeige wird von den Ansprechpartnerinnen im Abwasserbereich bearbeitet (B. Röpke) und kann per E-Mail oder postalisch eingesendet werden.

Wer diese Auskünfte nicht erteilt, handelt ordnungswidrig gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 22 Abs. 2 der Bielefelder Entwässerungssatzung. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wohin mit dem Abwasser?

Durch die oft jahrzehntelangen Ablagerungen von Schadstoffen auf den Fassaden, in Verbindung mit den Inhaltsstoffen aus verschiedenen Farben, kommt es bei Reinigungs- oder Abbeizarbeiten zu hohen Schadstoffkonzentrationen im Abwasser.

Analysen haben gezeigt, dass in der Regel mit hohen Schwermetallbelastungen zu rechnen ist, dass aber auch, je nach Oberfläche und bei Einsatz von Reinigungsmitteln, Kohlenwasserstoffe und Chlorverbindungen ins Abwasser gelangen können.

Anfallendes Abwasser aus der Fassadenreinigung, darf daher auf keinen Fall im Boden versickern, und somit ins Grundwasser gelangen, oder in Oberflächengewässer oder die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Boden- und Gewässerverunreinigungen erfüllen unter Umständen einen Straftatbestand nach §324 StGB.

Reinigung mit klarem Wasser

Das Abwasser muss aufgefangen und in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden. Informationen zum Kanalsystem erhalten Sie beim Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld. Die Mitarbeiter der Stadtentwässerung helfen Ihnen gerne weiter.

Feststoffe, wie Farb- oder Putzreste, müssen vor dem Einleiten des Abwassers entfernt werden. Dies kann durch Filtern oder Sedimentation in einem Absetzbehälter geschehen. Die zurückgehaltenen Feststoffe können in trockener Form als Abfall entsorgt werden.

Einsatz von Reinigungsmitteln

Die eingesetzten Chemikalien sind auf dem Anzeigeformular anzugeben, Produktinformations- und Sicherheitsdatenblatt sind beizulegen. Der Einsatz von aromatischen Kohlenwasserstoffen (u.a. Benzol, Toluol, Xylol) und Dichlormethan ist verboten.

Kann in Ausnahmefällen auf Reinigungsmittel oder andere Chemikalien nicht verzichtet werden, darf das anfallende Abwasser nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem Umweltamt in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden. Es ist abzuklären, ob die Einleitung unbedenklich ist, oder ob eine Vorbehandlung oder auch die Entsorgung des Abwassers erforderlich wird. Eine Vorbehandlung kann beispielsweise durch den Einsatz eines Aktivkohlefilters erfolgen. Anfallende Schadstoffe und Farbschlämme sind bei einer geeigneten Schadstoffsammlung zu entsorgen. Je nach Menge des Abwassers, kann die einfachste und ökologischste Lösung die Entsorgung durch einen Entsorgungsfachbetrieb sein.

Auffangen des Abwassers

Das Auffangen des Abwassers kann beispielsweise mit Folienrinnen am Boden entlang der Fassade erfolgen. Sehr grobe Partikel können vorab schon mit Malervlies, das in die Folienrinne gelegt wird, zurückgehalten werden. Das ersetzt aber nicht die Filtration oder Sedimentation.

Einige Fachbetriebe besitzen spezielle Reinigungs- und Auffangvorrichtungen, die das Abwasser direkt an der Fassade aufnehmen. Das eignet sich ggf. zum Schutz von Bepflanzungen, nahe der Fassade.

Unter Umständen kann Ihnen die Malerinnung mit Tipps zum Auffangen des Abwassers weiterhelfen.

Luftemissionen

Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen zählen unter anderem Geräusche und Luftverunreinigungen. Luftbelastungen können durch das Versiegeln von Oberflächen (imprägnieren bzw. hydrophobieren) oder durch Verwendung geruchsintensiver Chemikalien entstehen.

Bei dem Einsatz von Hochdruckreinigungsverfahren sowie bei maschinellen Arbeiten zum Schleifen, Fräsen oder Strahlen entstehen Stäube, Dämpfe / Aerosole welche in die Umgebungsluft emittiert werden und zu einer Belästigung führen können.

Diese schädlichen Umwelteinwirkungen sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren. Daher sollte auf eine verminderte Emissionsausbreitung geachtet werden z.B. durch Befeuchtung des Strahlmittels, Verwendung von Absaugern mit Filterkassetten oder durch Einhausung des Arbeitsbereiches.

Bei weiteren Fragen Sprechen Sie uns gerne persönlich an

Ansprechpartner Abwasserbereich

Christine Stuhmann-Dahmen, Tel: 0521/51-8157

Bettina Röbbke, Tel.: 0521/51-6071 bettina.roebke@bielefeld.de

Ansprechpartner Immissionsschutz:

Thomas Förste, Tel.: 0521/51-6194

Stadtentwässerung-Kanalsystem:

Adrian Krawietz, Tel.: 0521/51-2881

Alexander Kappel, Tel.: 0521/51-6885

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bielefeld
Umweltamt
33597 Bielefeld

E-Mail: umweltamt@bielefeld.de

Internet: www.bielefeld.de

Verantwortlich

für den Inhalt: Martin Wörmann

Kontakt: Christine Stuhmann-Dahmen, Bettina Röbbke
Tel.: 0521/ 51 -8157 /-6071

Stand: April 2019

Anlage 4 - Antragsformular

Stadt Bielefeld
Abteilung
Gesamträumliche Planung
und Stadtentwicklung
600.32
August-Bebel-Straße 92
33597 Bielefeld

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung
nach der Richtlinie der Stadt Bielefeld vom 10.02.2022
für die Herrichtung und Gestaltung von Außenfassaden, Dächern und Hofflächen
privater Immobilien im Stadtumbaugebiet Bielefeld Nördlicher Innenstadtrand -
Profilierung und Standortaufwertung

1. Adresse des Förderobjektes

Straße und Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück

2. Antragsteller/in

Name, Vorname oder Firma		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Wohnort)		
Telefon	E-Mail	
Verhältnis zum Grundstück/Gebäude		
<input type="checkbox"/> Eigentümer/ in	<input type="checkbox"/> Erbbauberechtigte/ r	<input type="checkbox"/> Personen mit eigentümergeicher Rechtsstellung

3. Bankverbindung

Kontoinhaber (falls abweichend vom Antragsteller):	
IBAN	
Bank	BIC

4. Angaben zum Förderobjekt

Baujahr des Gebäudes	Grundstücksfläche
Anzahl der Vollgeschosse	Dachform
Nutzung (Gewerblich und/ oder Wohnnutzung)	Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten <input type="checkbox"/> Wohnen <input type="checkbox"/> Gewerbe

5. Geplante Maßnahmen

Maßnahme	Fläche in m ²	Kosten in €, brutto
Herrichtung und Gestaltung von Außenfassaden		
- Streichen der Fassade		
- Fassadenreinigung		
- Ergänzung und/oder Wiederherstellung historischer Baudetails		
- Austausch, oder Instandsetzung von Fenstern, Schaufenstern und Türen		
- Austausch, oder Instandsetzung von Balkon- und Treppengeländer		
- Beseitigung von vorgehängten Elementen, Fassadenplatten und Werbeanlagen		
- Gestalterische Aufwertung von untergeordneten baulichen Anlagen (z. B. Carports, Garagen)		
- Herrichtung und Gestaltung von Dachflächen		
Erneuerung Dacheindeckung		
- Austausch Dachpfannen und Regenrinnen, Fallrohre		
- Reinigung von Dachflächen		
- Instandsetzung von Vordächern		
- Herrichtung und Gestaltung von Hofflächen		

Entsiegelung und Begrünung vormals befestigter Flächen		
- Herrichtung von Vorgartenflächen		
- Rückbau untergeordneter baulicher Anlagen (Schuppen, Garagen, Mauern etc.)		
- Schaffung oder Verbesserung der Zugänglichkeit zum Gebäude (Barrierefreiheit/-reduzierung)		
- Austausch oder Instandsetzung von nicht befahrbaren Flächen		
- Herrichtung und Gestaltung von Einfriedungen		
Austausch oder Instandsetzung von Einfriedungen und Stützmauern		
- Sonstige Maßnahmen		
Gesamtkosten der geplanten Maßnahmen:		

6. Maßnahmenbeschreibung und Begründung (stichpunktartig):

7. Geplanter Durchführungszeitraum der Maßnahme:

von	bis
-----	-----

